

RS Vwgh 1992/6/2 89/07/0103

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.06.1992

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §18;

FIVfGG §21;

FIVfGG §36;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs3;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs4 litb;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs2;

FIVfLG Krnt 1979 §95;

FIVfLG Krnt 1979 §99;

Rechtssatz

Das von der Partei im konkreten Fall gestellte Verlangen nach einer von der Agrargemeinschaft verweigerten Auszahlung von Erlösen aus Anteilsrechten betrifft eine Streitfrage aus dem (von der Partei damit einschlußweise behaupteten) Gemeinschaftsverhältnis. Da dieses letztere im vorliegenden Fall selbst strittig war, mußte gem § 99 Krnt FIVfLG 1979 eine incidenter-Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand der fraglichen agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte getroffen werden. Die Beurkundung eines Übereinkommens über den Verkauf agrargemeinschaftlicher Anteile und die dadurch bewirkte Herabsetzung des Anteilsnenners durch die Agrarbehörde und die Aufnahme durch diese als Anhang des Regulierungsplanes ersetzt die erforderliche agrarbehördliche Bewilligung für die Absonderung der Anteile nicht (hier: Erwerb der Anteile durch die Agrargemeinschaft selbst).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070103.X01

Im RIS seit

02.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at